

# TURNGEMEINDE SCHIERSTEIN 1848 J.P.

65201 WI-SCHIERSTEIN

GEORG-LANG-HALLE

Tel. 06121 - 22171

Mitglied im

Landessportbund Hessen e.V.  
Hessischen Turnverband  
Hessischen Handballverband  
Hessischen Leichtathletikverband  
Hessischen Volleyballverband  
Hessischen Tennisverband

|  |   |
|--|---|
| VEREINSSATZUNG   | 2 |
| §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr   | 2 |
| §2 Mitgliedschaft zu Verbänden   | 2 |
| §3 Vereinszweck  | 2 |
| Förderung des Sports   | 2 |
| §4 Vereinstätigkeit  | 2 |
| §5 Mitgliedschaft  | 2 |
| §6 Eintritt / Austritt   | 3 |
| §7 Ausschluss  | 3 |
| §8 Rechte der Mitglieder   | 3 |
| §9 Pflichten der Mitglieder  | 3 |
| §10 Beiträge   | 3 |
| §11 Vorstand   | 3 |
| §12 Geschäftsführender Vorstand  | 4 |
| §13 Erweiterter Vorstand   | 4 |
| §14 Der Ältestenrat  | 4 |
| §15 Kassenprüfer   | 4 |
| §16 Mitgliederversammlung  | 4 |
| Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung                                | 5 |
| §17 Instandhaltung / Bauliche Änderungen                               | 5 |
| §18 Auflösung des Vereins  | 5 |
| §19 Inkrafttreten  | 5 |
| Satzung für die Jugendarbeit in der Turngemeinde Schierstein 1848 J.P. | 6 |
| §1 Wahl des Jugendwartes   | 6 |
| §2 Beschlussfähigkeit  | 6 |
| §3 Dauer der Amtszeit  | 6 |
| §4 Mitspracherecht   | 6 |
| §5 Mitglieder im Jugendausschuss                                       | 6 |

# VEREINSSATZUNG

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen TURNGEMEINDE SCHIERSTEIN 1848 JP. Der Preussische König verlieh am 8. Februar 1892 dem Verein die Rechte einer JURISTISCHEN PERSON.

Der Vereinssitz ist Wiesbaden-Schierstein.

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Der Verein untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt.

## **§2 Mitgliedschaft zu Verbänden**

Der Verein gehört dem DEUTSCHEN TURNERBUND und dem HESSISCHEN TURNVERBAND innerhalb des LANDESSPORTBUNDE HESSEN (LSB HESSEN) an.

Die Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Fachverbände.

## **§3 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar GEMEINNÜTZIGE ZWECKE im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **Förderung des Sports**

Die Verwirklichung des Satzungszwecks geschieht durch Jugendpflege und den Betrieb von Leibesübungen in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen nach Massgaben des Amateurgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Vereinstätigkeit**

Die Vereinstätigkeit besteht in der

- Durchführung von Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen sportlicher, kultureller und geselliger Art.
- Bereitstellung von Übungsstätten und Geräten
- fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit.

Für den ordnungsmässigen technischen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebs sind die Abteilungen verantwortlich. Der Verein und seine Übungsleiter haften nicht für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Übungsbetrieb oder durch Nutzung der Vereinseinrichtungen entstehen.

Es besteht Unfallversicherungsschutz.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (Turnerinnen und Turner ab 18. Lebensjahr)
2. Jugendturnerinnen und –turner vom 14. – 17. Lebensjahr (ohne Stimmrecht)
3. Turnschülerinnen und –schüler unter 14 Jahren (ohne Stimmrecht)
4. Ehrenmitglieder (mit vollem Stimm- und Wahlrecht)

## **§6 Eintritt / Austritt**

Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod.
2. durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist (das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Schluss eines Quartals verpflichtet).
3. durch Ausschluss (siehe §7)

## **§7 Ausschluss**

Auf Antrag des Ältestenrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vereinsvorsitzenden und gegen die Vereinsatzung
2. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung
3. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Über den Grund der Ausschlussung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen, Anträge zu stellen, sich an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts zu beteiligen und sich wählen zu lassen.

Das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht beginnen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Vereinsatzung sowie die Vorstands- und sonstigen Versammlungsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen
- die übernommenen Ämter im Sinne ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb des Vereins gewissenhaft auszuführen
- sich jeder religiösen und parteipolitischen Tätigkeit innerhalb des Vereins zu enthalten
- die satzungsgemässen Interessen des Vereins zu fördern
- Schädigungen des Vereins in seinem Ansehen, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern

## **§10 Beiträge**

Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Über Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

Entstehen dem Verein durch eine Abteilung erhöhte Kosten, kann der Vorstand einen kostendeckenden Abteilungsbeitrag beschliessen.

## **§11 Vorstand**

Die Führung des Vereins liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26,2 BGB.

## **§12 Geschäftsführender Vorstand**

Zur Führung der Vereinsgeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung den „Geschäftsführenden Vorstand“ (GV).

Der GV wird jeweils für 2 Jahre gewählt (Turnuswahl).

Die Jahreshauptversammlung wählt in

| <u>geraden Jahren den/die:</u>         | <u>ungeraden Jahren den/die:</u> |
|--|----------------------------------|
|  |                                  |
| 1. Vorsitzende(n)                      | 2. Vorsitzende(n)                |
| Geschäftsführer(in) Sport und Finanzen | Geschäftsführer(in) Wirtschaft   |
| Schriftführer(in)                      | Oberturnwart(in)                 |

## **§13 Erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die:

Vereinskassierer(in), Mitgliedswart(in), Bau- und Investitionswart(in), Zeugwart(in), Pressewart(in), Vereinsjugendwart(in), Sprecher(in) des Ältestenrates, Archivverwalter(in), Fundusverwalter(in), sowie die Abteilungsleiter(innen) und Spartenleiter(innen).

Die Abteilungsleiter(innen) werden von ihren Abteilungen nominiert und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Wahlen zum erweiterten Vorstand finden jährlich statt.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit, die Mitwirkung bei der Vorbereitung der fachlichen und geselligen Veranstaltungen.

## **§14 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf verdienten Mitgliedern, die dem Verein über 25 Jahre angehören und über 45 Jahre alt sein müssen. Sie werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und den Vorstand auf Verlangen in wichtigen Dingen zu beraten.

Der Ältestenrat ist zugleich Vorschlagsorgan für Ehrungen.

## **§15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung obliegt vier, nicht dem Vorstand angehörenden, sachkundigen Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchführung und sämtlicher Buchungsvorgänge sowie des Jahresabschlusses. Die Wahl findet analog §12 im Turnus statt. Jedes Jahr werden zwei Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt.

## **§16 Mitgliederversammlung**

Der Verein hält jährlich am letzten Freitag im **März** seine Jahreshauptversammlung ab.

Eingeladen dazu wird zwei Wochen vorher durch Aushang in den beiden Bekanntmachungskästen des Vereins und einem Hinweis in den Vereinsnachrichten im „Schiersteiner Leben“.

Durch den feststehenden Termin sind die Mitglieder aufgefordert, diesen Termin in ihrem Terminplan festzuhalten.

## **Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung**

1. Bericht des/der 1. Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers(in) Wirtschaft, des/der Geschäftsführers(in) Sport und Finanzen, des/der Oberturnwarts(in) sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen gem. §§ 12, 13, 14 und 15 der Satzung
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Anträge
6. Verschiedenes

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Bei allen anderen Wahlen entscheidet die Mehrheit. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder.

Ausserordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand registriert sein.

Dringlichkeitsanträge sind möglich.

## **§17 Instandhaltung / Bauliche Änderungen**

Zur Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen und für notwendige bauliche Änderungen wird ein Baufonds errichtet. In diesem Fonds sind alle etwaigen Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetrieb abzuführen.

## **§18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, zu der die 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen muss, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die **Landeshauptstadt Wiesbaden**, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§19 Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung des Vereins, zuletzt in der Fassung vom **27. März 1987** tritt nach Annahme dieser Satzung durch die Jahreshauptversammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ausser Kraft.

TURNGEMEINDE SCHIERSTEIN 1848 J.P.

Ebert, 1. Vorsitzender

Witte, 2. Vorsitzender

Wiesbaden-Schierstein, den 31. März 1995

# Satzung für die Jugendarbeit in der Turngemeinde Schierstein 1848 J.P.

Beschluss der Jugendausschusssitzung vom 13. Dezember 1992  
In der Jahreshauptversammlung am 2. März 1993 wurde diese Satzung einstimmig angenommen.

## **§1 Wahl des Jugendwartes**

Der Jugendwart und dessen Vertreter wird spätestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung vom Jugendausschuss vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

Dem Jugendausschuss sollten nach Möglichkeit neben dem Jugendwart und dessen Vertreter mindestens je ein Vertreter jeder Abteilung angehören.

## **§2 Beschlussfähigkeit**

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden einmal im Monat statt.

Beschlussfähig ist der Jugendausschuss, wenn mindestens 2/3 der ständigen Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

Beschluss werden durch einfache Mehrheit gefasst.

## **§3 Dauer der Amtszeit**

Der Jugendwart und dessen Vertreter wird auf ein Jahr gewählt.

## **§4 Mitspracherecht**

Der Jugendwart hat ein Mitspracherecht in allen Angelegenheiten des Vorstandes, die die Jugendarbeit betreffen. Er ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören.

## **§5 Mitglieder im Jugendausschuss**

In den Jugendausschuss können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, soweit diese mit einfacher Mehrheit von den derzeitigen Mitgliedern des Jugendausschusses akzeptiert werden.